

Satzung des WATER SOLUTIONS INTERNATIONAL e.V.

Geändert durch Mitgliederversammlung in Berlin am 20.12.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Water Solutions International“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist der Transfer von Wissen und Technologien aus dem Bereich der Wasserwirtschaft insbesondere Richtung Entwicklungs- und Schwellenländer. Übergeordnetes Ziel aller Aktivitäten ist der Umwelt-, Gesundheits- und Ressourcenschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Finanzierung und Bearbeitung von wasserwirtschaftlichen Projekten in den Zielregionen durch Nutzung des Wissens und der Erfahrungen der Mitglieder des Vereins. Insbesondere durch die Stärkung lokaler Strukturen durch Ausbildung, Training, gemeinsame Projektbearbeitung sowie Wissenstransfer sollen nachhaltige, die Zielländer in ihrer Entwicklung fördernde Wirkungen erzielt werden.

(2) Der Verein soll darüber hinaus durch die Teilnahme an sowie Organisation und Durchführung von Messen, Konferenzen, Seminaren, Trainings etc. eine Breitenwirkung im Sinne des Gewässer-, Umwelt- und Ressourcenschutzes entfalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft von Unternehmen oder anderen juristischen, nicht natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich vorzulegen

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften beschließen, oder Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung befreien. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen ausgenommen. Ehrenmitglieder und von der Beitragspflicht befreite Personen haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung oder Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist der Anlage 1 zu entnehmen. Auf Antrag können Mitglieder beitragsfrei gestellt werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob eine Befreiung von der Beitragszahlung oder eine Ermäßigung in Betracht kommt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die in §8 Absatz 4 c) und d) aufgelisteten Maßnahmen benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Brief oder Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sind nur 2 Vorstände anwesend, so bedarf es der Einstimmigkeit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über Befreiungen oder Ermäßigungen von Mitgliedsgebühren (siehe auch §5).
- (10) Eine tätigkeitsbezogene Vergütung des Vorstandes ist möglich.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist die Vorstandsposition bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen. Der verbliebene Vorstand ist berechtigt, für die Übergangszeit die offene Position kommissarisch mit einem Vertreter seiner Wahl zu besetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Investitionen in die Infrastruktur des Vereins und nicht projektbezogene Aktivitäten über 3.000 Euro.
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Die Einladung kann vorsehen, dass eine Teilnahme über Videokonferenz (Skype, etc.) möglich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten an andere Vereinsmitglieder können erteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltstiftung Greenpeace, Hongkongstraße 10 in 20457 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Frank Pogade

Murat Ceylan

Stefan Richter

Anlage 1

Beitragsordnung des WATER SOLUTIONS INTERNATIONAL e.V.

Die Höhe des Vereinsbeitrages beträgt 100,- (einhundert) EURO pro Person und Jahr, für Schüler, Studenten und Mitglieder aus Entwicklungsländern 50,- (fünfzig) Euro pro Jahr.

Der Beitrag ist zum 15.1. jeden Jahres in voller Höhe zu begleichen.

Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht (auch nicht anteilig) zurückgezahlt.

Bei einem Beitritt nach dem 1.Juli verringert sich der Beitrag auf 50,- (bzw. 25,- für Studenten und Mitglieder aus Entwicklungsländern) EURO für das jeweilige Restjahr.